



Zusätzliche Kassenleistungen:

Aus unterschiedlichen Gründen können Aufgaben im Haushalt und Alltag schwerer fallen – dafür haben Sie Anspruch auf Unterstützung. Der Entlastungsbetrag von 131,00 € monatlich reicht oft nicht aus und steht nicht jedem automatisch zu. Deshalb informieren wir Sie über weitere gesetzliche Leistungen, mit denen (mehr) Hilfe möglich ist.

Verhinderungspflege – ab Pflegegrad 2 (§ 42 SGB XI):

- Aktivierung bei der Pflegekasse nötig
- Budget verfällt am 31.12. des jeweiligen Jahres
- bei Verhinderung pflegender Privatperson (z.B. Urlaub, Krankheit, private und berufliche Verpflichtungen)
- bis zu 3.539 €/Jahr: 7 Stunden/Monat

Entlastungsbetrag – ab Pflegegrad 1 (§ 45b SGB XI):

- gilt aufgrund seiner Bekanntheit als „Klassiker“; keine Aktivierung nötig
- Budget ist ansparbar; Verfall am 30.06. des Folgejahres
- 1.572 €/Jahr: 3 Stunden/Monat

→ **Kombination aus Entlastungsbetrag und Verhinderungspflege: 2 Stunden/Woche für haushaltsnahe Dienstleistungen**

Pflegesachleistung – ab Pflegegrad 2 (§ 36 SGB XI):

- Pflege muss zu Hause stattfinden
- Budget verfällt monatlich; Aktivierung bei der Pflegekasse nötig
- nicht genutzte Pflegesachleistung kann teilweise für Entlastungsleistungen genutzt werden (max. 40 %) → Sachbezugsumwandlung nach § 45a Abs. 4 SGB XI bei Kombileistung (Pflegegeld und Pflegesachleistung) wird das Pflegegeld anteilig gekürzt, dafür erheblicher Mehrwert durch weitere Entlastungsleistungen

Haushaltshilfe der Krankenkasse (§ 38 SGB V)

- bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder medizinische Behandlung
- wenn die haushaltsführende Person ihren Haushalt vorübergehend nicht weiterführen kann
- ärztliche Bescheinigung erforderlich
- Zuzahlung: mind. 5 € pro Tag, maximal 10 € pro Tag
- oft zwischen 2 und 6 Stunden pro Tag